



Programm der Metrologischen Überwachung

2019





Inhalt

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Einleitung..... | 3 |
| 2. | Geplante Aktionen der Metrologischen Überwachung..... | 3 |
| 2.1 | Marktüberwachung Messgeräte | 3 |
| 2.1.1. | EU-Aktionen | 3 |
| 2.1.2 | Länderübergreifende Marktüberwachung..... | 3 |
| 2.1.3 | Länderspezifische Marktüberwachung | 4 |
| 2.2 | Marktüberwachung bei Fertigpackungen..... | 6 |
| 2.2.1 | Länderübergreifende Marktüberwachung bei Fertigpackungen | 6 |
| 2.2.2 | Länderspezifische Marktüberwachung bei Fertigpackungen..... | 6 |
| 2.3 | Verwendungsüberwachung..... | 7 |
| 2.3.1 | Länderübergreifende Verwendungsüberwachung..... | 7 |
| 2.3.2 | Länderspezifische Verwendungsüberwachung | 8 |
| 3. | Ergebnisse der Metrologischen Überwachung 2017 | 10 |
| 3.1 | Ergebnisse aktiver Markt- und Verwendungsüberwachung | 10 |
| 3.1.1. | Länderübergreifende Ergebnisse..... | 10 |
| 3.1.2. | Länderspezifische Ergebnisse | 13 |



1. Einleitung

Grundlage für das vorliegende Programm der Metrologischen Überwachung 2019 ist das Konzept der Metrologischen Überwachung in der aktuellen Fassung. Gemäß § 49 i.V.m. § 54 Mess- und Eichgesetz (MessEG) sind die Behörden verpflichtet, Programme für die Metrologische Überwachung (Markt- und Verwendungsüberwachung) aufzustellen, regelmäßig anzupassen und durchzuführen.

Das vorliegende Programm enthält Aktionen der aktiven und reaktiven Marktüberwachung sowie der Verwendungsüberwachung für das laufende Jahr. Viele Ergebnisse aus den vergangenen Jahren sind ebenfalls in diesem Programm enthalten.

2. Geplante Aktionen der Metrologischen Überwachung

2.1 Marktüberwachung Messgeräte

2.1.1. EU-Aktionen

EU-Aktionen sind Schwerpunktaktionen mehrerer EU-Mitgliedstaaten, welche durch die WELMEC (www.welmec.org) initiiert und organisiert werden.

| Untersuchungsgegenstand EU-Aktion | Grund bzw. Anlass der Überwachung |
|---|---|
| Waagen in der Heilkunde | Europäisch koordinierte Marktüberwachung (WELMEC WG5): Hohe Beanstandungsquoten aus Belgien und Großbritannien |
| Verkauf von Messgeräten über das Internet | Fortsetzung aus 2018 der europäisch koordinierten Marktüberwachung (WELMEC WG5): Sammlung von Erfahrungen über die Vertriebswege, Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, Verbraucherschutz |
| Wasserzähler | Europäisch koordinierte Marktüberwachung (WELMEC WG5) |

2.1.2 Länderübergreifende Marktüberwachung

Unter Beteiligung mehrerer Länder werden durch den Arbeitsausschuss Metrologische Überwachung (AA-MÜ) Überwachungsaktionen koordiniert und durchgeführt. Initiiert werden diese Aktionen entweder durch die Arbeitsausschüsse der AGME oder aufgrund von Auswertergebnissen, wie z. B. der Eichstatistik, der Sammlung der Auffälligkeiten im Messwesen (SAM), Ergebnisse von länderspezifischen Schwerpunktaktionen und der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG.



| Untersuchungsgegenstand | Kurzbeschreibung |
|--|---|
| Länderübergreifende Marktüberwachung | |
| Ad-Blue Messanlagen | Überwacht werden Ad-Blue Messanlagen im Kfz-Gewerbe bei der Verwendung im geschäftlichen Verkehr. Zur Vorbereitung der Aktion wurde im Internet ein Infoblatt bereitgestellt. Die Verwendekreise wurden hiermit informiert. |
| Straßenfahrzeugwaagen | Recherche nach neu in Verkehr gebrachten Straßenfahrzeugwaagen und stichprobenartige Kontrolle der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG |
| Alle Messgerätearten | Recherche nach neuen Messgerätetypen aus der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG |
| Ladeinfrastruktur für Elektromobilität | Überwachung konformitätsbewerteter Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und Umrüstung von derzeit nicht konformen Messanlagen |

2.1.3 Länderspezifische Marktüberwachung

Es handelt sich hierbei um Aktionen einzelner Bundesländer, die mit unterschiedlicher Zielsetzung und Prüftiefe durchgeführt werden.

| Untersuchungsgegenstand | Kurzbeschreibung |
|--|---|
| Länderspezifische Marktüberwachung | |
| Konformitätsbewertete Taxameter | Exemplarische Marktüberwachung von konformitätsbewerteten Taxametern |
| POS-Waagen | Marktüberwachung an neuen POS-Waagen im Rahmen der Eichung oder nach Feststellung des Austausches der Messgeräte bei Überwachungen bzw. Wechsel der Kassensysteme |
| Inverkehrbringen von Kraftstoffzapfanlagen | Marktüberwachung an neuen Kraftstoffzapfanlagen im Rahmen der "Ersten" Eichung oder nach Feststellung des Austausches der Messgeräte bei Überwachungen bzw. Wechsel des Kassensystems |
| Wassermähler bei Versorgungsunternehmen | Überprüfung der technischen Unterlagen sowie stichprobenartige messtechnische Prüfung, Zugriff auf Messgeräte vor der Inbetriebnahme |



| Untersuchungsgegenstand | Kurzbeschreibung |
|--|--|
| Länderspezifische Marktüberwachung | |
| Elektrizitätszähler bei Versorgungsunternehmen | Überprüfung der technischen Unterlagen sowie stichprobenartige messtechnische Prüfung, Zugriff auf Messgeräte vor der Inbetriebnahme |
| Zusatzeinrichtung Smart Meter Gateway | Überwachung von Smart Meter Gateways bei Versorgern |
| Inverkehrbringen von POS-Systemen | Feststellung von Mängeln bei der Eichung, insbesondere bei der Manipulationssicherheit, Messbeständigkeit und dem Ablauf des Konformitätsbewertungsverfahrens |
| H2-Messanlagen | Neue Messgeräte |
| Nichtselbsttätige Waagen | Überwachung neu in Verkehr gebrachter Waagen |
| Milchabgabeautomaten in Supermärkten/ Direktvermarktern | Konformitätsbewertete Milchabgabeautomaten, die ab 01.01.2018 in Verkehr gebracht wurden. Hierbei soll insbesondere die Speichereinrichtung und die Richtigkeit der Aufschriften überwacht werden. |
| Konformitätsbewertung von NSW | Überwachung durchgeführter Konformitätsbewertungen an nicht selbsttätigen Waagen vor Ort |
| Überwachung der Wirtschaftsakteure | Händlerpflichten nach § 26 MessEG |
| Messgeräte bei Post-Dienststellen | Überwachung von neuen nichtselbsttätigen Waagen. |
| Überwachung Online Handel (Fulfillment) | Es sollen Fulfillment-Center aufgesucht und dort überprüft werden, ob und wenn ja, welche Produkte (über die Messgeräteart Waagen hinaus) dort von wem in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden. |
| Ausschankmaße allgemein | Feststellung von Mängeln bei vorangegangenen Aktionen Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen |
| Marktüberwachung konformitätsbewerteter Taxameter | Überprüfung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Wegfall der Ersteichung |

2.2 Marktüberwachung bei Fertigpackungen

Die Überwachung von Fertigpackungen beim Wirtschaftsakteur ist nicht vergleichbar mit der Überwachung des Inverkehrbringens von Messgeräten. Planung und Organisation unterliegen daher anderen Vorgehensweisen.

2.2.1 Länderübergreifende Marktüberwachung bei Fertigpackungen

| Untersuchungsgegenstand | Kurzbeschreibung |
|--|---|
| Länderübergreifende Marktüberwachung | |
| Fertigpackungen gleicher Nennfüllmengen | Verbraucherbeschwerden und hohe Beanstandungsquoten aus erfolgten Überwachungen (z.B. Füllmengenkontrollen) |
| Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmengen | Verbraucherbeschwerden und hohe Beanstandungsquoten aus Überwachungen (z.B. Füllmengenkontrolle) |
| Bereitstellung von Fertigpackungen durch Händler und Einführer | Vor Ort Kontrollen in Fulfillment-Centern: Fertigpackungen werden eingeführt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. |
| Kontrollen von unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts | MÜ an unverpackten Backwaren gleicher Nennfüllmenge hinsichtlich der einzuhaltenden zulässigen Abweichungen |

2.2.2 Länderspezifische Marktüberwachung bei Fertigpackungen

| Untersuchungsgegenstand | Kurzbeschreibung |
|--|--|
| Länderspezifische Marktüberwachung bei Fertigpackungen | |
| Kennzeichnung von Fertigpackungen mit Lebensmitteln | Überprüfung der Stückzahlangebe auf vorverpackten Lebensmitteln gemäß Anhang IX Nr. 4 LMIV |

2.3 Verwendungsüberwachung

Verwendungsüberwachung ist die Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 MessEG i.V.m. Abschnitt 4 MessEV.

Hierbei handelt es sich u.a. um:

- Eignung, Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten
- Angabe von Messwerten
- Pflichten beim Verwenden einer öffentlichen Waage

2.3.1 Länderübergreifende Verwendungsüberwachung

| Untersuchungsgegenstand Länderübergreifende Verwendungsüberwachung | Kurzbeschreibung |
|---|---|
| Alle Messgerätearten (incl. Nichtselbsttätigen Waagen) | Bei vorangegangenen Aktionen wurde festgestellt, dass Verwender häufig Ihrer „Verwenderpflichten“ nicht nachkommen. |
| Ad-Blue Messanlagen | Überwacht werden Ad-Blue Messanlagen im Kfz-Gewerbe bei der Verwendung im geschäftlichen Verkehr. Zur Vorbereitung der Aktion wurde im Internet ein Infoblatt bereitgestellt. Die Verwenderekreise wurden hiermit informiert. |
| Straßentankwagen für dünnflüssige Mineralöle | Festgestellte Mängel bei vorangegangenen Aktionen (z.B. Manipulationen, Plombenverletzung) Aufrechterhaltung eines Überwachungsdrucks mit dem Ziel, Manipulationen vorzubeugen und die rechtmäßige Verwendung zu gewährleisten Sicherstellung einer einheitlichen Prüfung durch Austausch von Fachwissen |
| Straßenfahrzeugwaagen Straßenfahrzeugwaagen bei Entsorgungsbetrieben | Feststellungen aus den vergangenen Jahren (Eichung und Befundprüfung, Überwachung) zeigen, dass unangekündigte Kontrollen sinnvoll sind. Hohe Beanstandungsquote bei der Verwendung von Messwerten unterhalb der Mindestlast und Angabe von Messwerten, die ggf. nicht auf ein Messgerät zurückgeführt werden können |
| Überwachung des Verkaufs loser Ware im Einzelhandel | Ständige Notwendigkeit aufgrund bisheriger Erfahrungswerte, Kontrolldruck muss aufrechterhalten werden |

2.3.2 Länderspezifische Verwendungsüberwachung

| Untersuchungsgegenstand Länderspezifische Verwendungsüberwachung | Kurzbeschreibung |
|--|---|
| Anzeigepflicht neuer / erneuerter Messgeräte | Überprüfung der Verwenderpflichten nach § 32 MessEG. |
| Versorgungsmessgeräte auf Campingplätzen und Kleingartenanlagen | Verbraucherbeschwerden und hohe Beanstandungsquoten aus erfolgten Überwachungen. |
| Handelswaagen Klasse III auf Messen, Wochenmärkten und Saisonverkauf | Feststellungen von Mängeln bei vorangegangenen Aktionen. Überwachung von Handelswaagen z.B. beim Obst- und Spargelverkauf und Verkauf an der Straße. Einhaltung des Ausnahmetatbestandes nach § 5 Nr. 11 MessEV. |
| Fein- und Präzisionswaagen | Feststellungen von Mängeln bei vorangegangenen Aktionen bei Annahmestellen von Gold und Dentallabore. Aufrechterhaltung eines leichten Überwachungsdrucks. |
| Längenmessgeräte im Einzelhandel | Die Eichfrist der Messgeräte ist nicht befristet. Unterliegen keiner regelmäßigen Kontrolle. Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. |
| Verkehrsmessgeräte (Geschwindigkeit/Rotlicht) | Verwendung von geeichten Verkehrsmessgeräten in Kommunen im amtlichen Verkehr. |
| Ausschankmaße (neu MID), Schankgefäße (alt EO) | Verbraucherbeschwerden und vorangegangene Überwachungen zeigten, dass häufig unzulässige Ausschankmaße bzw. Schankgefäße verwendet wurden. Überwachungen diverser Märkte und Gaststätten. |
| Verwendung von Messgeräten und Messwerten im Bereich der Versorgungsleistungen | Überwachung von Messgeräten und Messwerten in Hausverwaltungen etc. |
| Biogasanlagen | Feststellungen von Mängeln bei vorangegangenen Aktionen. Häufig wurden Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet, welche nicht den eichrechtlichen Anforderungen entsprachen. |



| Untersuchungsgegenstand | Kurzbeschreibung |
|---|--|
| Länderspezifische Verwendungsüberwachung | |
| Überwachung von Abfallsammelfahrzeugen | Kontrolle von nichtselbsttätigen Waagen nach Instandsetzung und Justierung (Verkehrsfehlergrenze) |
| Getreidemessgeräte (Feuchte und Getreideprober) | Überwachung Vorort |
| Überwachung von Messgeräten und Zusatzeinrichtung im Bereich der Elektrizität sowie des Softwaredownloads | Überwachung der Konformitätserklärungen der Hersteller und stichprobenartige Prüfung beim Verwender |
| Baustoffwaagen | Überwachung der Abgabe von Sand im geschäftlichen Verkehr über ungeeichte Baustoff-Waagen mit Umrechnung nach Volumen |
| Prüfung von Waagen >3t nach Instandsetzung | Prüfung von höherlastigen Waagen nach Instandsetzung mit Belastungsfahrzeug zur Überwachung von Verwenderpflichten sowie der Tätigkeit von Instandsetzern |
| Überwachung von Reifendruck-Messgeräten | Kontrolle in Werkstätten, Reifendiensten etc. |
| Zapfsäulen auf Verkehr-/ Sonderlandeplätze | Sicherstellung der Verwendung von eichrechtskonformen Messgeräte und Messwerten bei der Abgabe von Kraftstoffen an Luftfahrzeuge |
| Verwendung von Taxametern | Sicherstellung der Verwendung von eichrechtskonformen Taxametern. Fortschreibung der Zusammenarbeit mit anderen Vollzugsbehörden |
| Flüssiggasnetze | Sicherstellung der Verwendung von geeichten Messgeräten und der korrekten Messwert-Verwendung im Bereich der Flüssiggasversorgung bei kleineren Flüssiggasnetzen |
| Herstellerüberwachung bei Versorgern für Gas | Überwachung von Reko-Systemen, SmartSIM und Brennwert |

3. Ergebnisse der Metrologischen Überwachung 2017

3.1 Ergebnisse aktiver Markt- und Verwendungsüberwachung

3.1.1. Länderübergreifende Ergebnisse

➤ Messanlagen auf Straßentankwagen

Im Bereich der Messanlagen auf Straßentankwagen hat sich aufgrund vieler Beschwerden seit 2003 eine länderübergreifende „Taskforce Tankwagen“ etabliert und so wurden wieder von den Eichbehörden aus Baden-Württemberg, Berlin-Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz unangemeldete Kontrollen in oder in der Nähe von Tanklagern sowie auf Autobahnen durchgeführt. Von den 209 überprüften Messanlagen wurden 49 beanstandet. In 44 Fällen ergaben sich sogar erhebliche Mängel.



Abbildung 1: Tankwagenkontrolle

Diese Kontrollen dienen dem Verbraucherschutz und der Sicherstellung eines lautereren Handelsverkehrs sowie dem Informationsaustausch zwischen den Eichverwaltungen der beteiligten Bundesländer.

➤ Bundesweite Verwendungsüberwachung „Elektromobilität“

Im Jahr 2017 wurden den Betreibern von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge Fragebögen zugesandt, in denen diese detaillierte Angaben über Abrechnungsmodalitäten, Übereinstimmung mit dem Mess- und Eichgesetz und konkreten Aufbau der Messsysteme machen mussten. Die Auswertung ergab, dass es mittlerweile eine deutliche Verschiebung weg von der kostenlosen Abgabe der elektrischen Energie hin zur genauen messtechnischen Ermittlung und Abrechnung gibt. Einige Anbieter setzen auch konformitätsbewertete Elektrozähler in den Anlagen ein, wobei der Gesamtaufbau der Säulen als Messsystem in allen Fällen nicht den eichrechtlichen Vorschriften genügte.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Ladesäulenhersteller noch keinen Gesamtaufbau der Messsysteme anbieten, der die Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes erfüllt. Lediglich ein System mit einer Zulassung nach dem alten Eichgesetz war nicht zu beanstanden. Die eichrechtlichen Defizite liegen vor allem im Bereich der Kundenanzeige und der Datenübertragung. Wenn die Hersteller zukünftig „konformitätsbewertete“ Ladesäulen anbieten, ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bestandsysteme nachgebessert werden und Neuanlagen ausschließlich in einem eichrechtskonformen Zustand aufgestellt werden.



Abbildung 2: Ladesäule für Elektromobilität

➤ Die Menge macht's

Nicht jede Packung hält was sie verspricht! Eichbehörden beanstanden die Füllmengen und Kennzeichnung von eingewickelten Süßwaren

Eine 250-Gramm-Packung gefüllt mit Süßigkeiten - bei Fertigpackungen verlassen sich Verbraucher auf die Netto-Füllmenge, die auf der Packung angegeben werden muss. Doch nicht jede Packung hält was sie verspricht.

Um die Verbraucher nicht in die Irre zu führen und einen fairen Wettbewerb zu garantieren, darf auf verpackten Lebensmitteln nur die Netto-Füllmenge angegeben werden - so schreibt es der Gesetzgeber in der Verordnung über Fertigpackungen vor. Das bedeutet, die angegebene Füllmenge bezieht sich lediglich auf das verzehrfähige Produkt ohne Verpackungsmaterial. Besonders bei Süßwaren und Bonbons fällt häufig sehr viel Verpackungsmaterial an, da die Süßigkeiten in der Umverpackung nochmal einzeln (dem „Einwickler“) eingepackt sind.



Abbildung 3: Beispiele für Einwickler

In einer gemeinsam abgestimmten Schwerpunktaktion von April bis Oktober 2017 haben die Eichbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen rund 250 Produkte von 77 Herstellern aus dem In- und Ausland überprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass bei knapp 36 Prozent der Packungen die Kennzeichnung der enthaltenen Nettofüllmenge und die Anzahl der enthaltenen Einzelpackungen nicht den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechen. Beanstandungen wegen Unterfüllungen ergaben sich bei ca. 17 Prozent der untersuchten Produkte. In einigen Fällen zeigte sich eindeutig, dass das Tara-Material - die Verpackung und das Einwickelpapier - vom Hersteller so behandelt werden als gehöre es zum verzehrfähigen Produkt.

3.1.2. Länderspezifische Ergebnisse

Im Jahr 2017 wurde von den einzelnen Landeseichbehörden eine Vielzahl von gesonderten Schwerpunktaktionen durchgeführt. Einige dieser Schwerpunktaktionen sind hier exemplarisch aufgelistet:

➤ Überwachung von eichpflichtigen Messgeräten in Biogasanlagen

Biogasanlagen finden auch in Niedersachsen eine immer größere Verbreitung. Mit Blick auf den Zweck einer Biogasanlage (Erzeugung von Biogas aus Biomasse - zur Strom- und Wärmeerzeugung in Blockheizkraftwerken) wird deutlich, dass hier regelmäßig geschäftlicher Verkehr vorliegt, bei dem geeichte Messgeräte zum Einsatz kommen müssen.

Anstoß für die systematische Überwachungsmaßnahme 2016/2017 war eine Verbraucherbeschwerde über einen ungeeichten Wärmemengenzähler bei der Lieferung von Wärme im geschäftlichen Verkehr aus einer Biogasanlage.

Die Verfolgung des Vorganges ergab, dass mehr als 50 Haushalte von der betroffenen Biogasanlage mit Wärme über ungeeichte Messgeräte versorgt wurden.

Das Mess- und Eichwesen Niedersachsen hat daraufhin im Rahmen des Programms der Metrologischen Überwachung 2016/2017 eine Stichprobe von 70 Anlagen überwacht.

Bei der Verwendungsüberwachung wurden Fahrzeugwaagen, Behälterwaagen, Radlastwaagen, Achslastwaagen, Teleskopwaagen, Durchflusszähler und sonstige Messmittel zur Bestimmung von Volumen von Gülle, Wärmemengenzähler, Elektrizitätszähler und Gaszähler vorgefunden und überwacht.



Abbildung 4: Behälterwaage in Biogasanlage



Ergebnisse:

- Die vorgefundenen Fahrzeugwaagen waren in der Regel gültig geeicht.
- Alle anderen Waagen waren nicht eichfähig und nicht gültig geeicht.
- Alle vorgefundenen Durchflusszähler für Volumen und sonstige Messmittel zur Bestimmung des Volumens von Gülle waren nicht eichfähig und nicht gültig geeicht.
- 15 % der Wärmemengenzähler waren nicht gültig geeicht.
- Die Messwertverwendung zur Ermittlung von Masse für das Einsatzstofftagebuch gemäß § 33 MessEG erfolgte aus nicht gültig geeichten Messgeräten.
- Die Verwendung von Güllefässern im geschäftlichen Verkehr bei der Lieferung von Gülle ist nicht zulässig, da diese nicht eichfähig und nicht gültig geeicht sind.

Eingeleitete Maßnahmen:

- Gespräch mit Vertretern des Bundesverbandes Biogas e.V. und der Umweltgutachter im Jahr 2017 mit dem Ziel, die betroffenen Messgeräteverwender über die eichrechtliche Situation und mögliche Maßnahmen zu informieren.
- Laufende Gespräche im Rahmen eines Runden Tisches bei der Clearingstelle EEG / KWKG in Berlin mit Vertretern der verschiedenen Referate des BMWi, der PTB und des REA.

Vorgesehene Maßnahmen:

Überwachung einer weiteren Stichprobe 2018.

➤ **Straßenfahrzeugwaagen**

Rund 72 % der Transportleistung im Güterverkehr in Deutschland werden von LKWs erbracht. Bei vielen Geschäftsvorgängen erfolgt die Bestimmung des Wertes der Ware oder die Bestimmung des Transportentgeltes mittels Waagen. Häufig sind dies Fahrzeugwaagen, mit denen die Gesamtmasse des LKWs gewogen und hieraus das Gewicht der Ladung bestimmt werden kann. Um hierbei richtige Messungen zu gewährleisten ist eine regelmäßige Eichung der Waagen im Turnus von drei Jahren vorgeschrieben. Innerhalb dieser Eichfrist finden durch das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) stichprobenartige Kontrollen statt. Diese beinhalten neben der Prüfung der Beschaffenheit der Waage und einer Prüfung auf messtechnische Richtigkeit auch eine Prüfung der korrekten Verwendung der ermittelten Messwerte.



Abbildung 5: Belastungsfahrzeug



Abbildung 6: Schwierige Überwachungsbedingungen

Mit Hilfe des Belastungsfahrzeuges des LME RLP lassen sich diese Kontrollen auch bei schwierigen Einsatzbedingungen (Bild rechts) effizient und ohne allzu große Störung des normalen Betriebsablauf der Firmen durchführen. In 2017 wurde lediglich bei einer von dreizehn kontrollierten Fahrzeugwaagen eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze festgestellt.

➤ **Weihnachtsmarktkontrolle**

In der ersten Dezemberwoche führte das Eichamt Aachen auf den regionalen Weihnachtsmärkten im Aufsichtsbereich eine Kontrolle der dort verwendeten Messgeräte durch.

Im Sinne des Verbraucherschutzes wurde dabei die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Waagen und Ausschankgefäßen, kontrolliert. Prüfungsschwerpunkte bei den Rundgängen in Aachen, Bad Münstereifel, Düren, Euskirchen, Stolberg und Jülich, waren die Gültigkeit der Eichung der zum Verkauf verwendeten Waagen und deren richtige Verwendung vor Ort. Insbesondere überprüften die Kontrolleure auf den verschiedenen Märkten dabei die Einhaltung der Eichfrist der Messgeräte (Waagen) und die korrekte Berücksichtigung des Verpackungsgewichtes (Tara). Gewichtswerte im geschäftlichen Verkehr, die der Preisermittlung zu Grunde liegen, dürfen lediglich als Nettowerte angegeben werden, Verpackungen dürfen also nicht mitverwogen werden.

Es wurden Verstöße an wenigen Verkaufsständen festgestellt, da hier die Eichfristen nicht beachtet und die Waagen ungeeicht verwendet wurden.

Parallel dazu führte das Eichamt eine Überprüfung der vorgeschriebenen Kennzeichnung an Ausschankmaßen (Glühweinbecher) durch. Dabei wurde die erforderliche Füllmengenkennzeichnung (Eichstrich) an den verwendeten Trinkgefäßen unter die Lupe genommen - es gab keine Beanstandungen.

➤ Marktüberwachung an Milchabgabeautomaten

Es wurden 22 Milchabgabeautomaten überwacht, die bisher in Rheinland-Pfalz in Verkehr gebracht wurden. Adressaten dieser Maßnahme waren drei Hersteller von Milchabgabeautomaten. Es gab Hinweise, dass für den Verkauf von Milch in landwirtschaftlichen Betrieben Messanlagen verwendet werden, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Weiterhin sollte festgestellt werden, ob die beteiligten Wirtschaftsakteure umfassend ihren Verpflichtungen aus dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung beim Inverkehrbringen nachkamen.

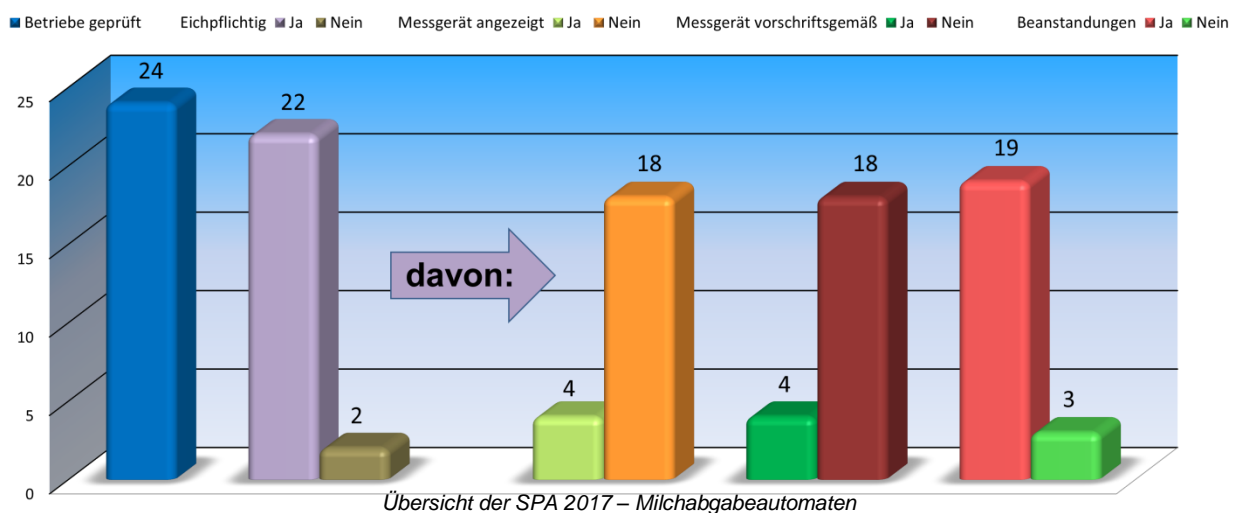


Abbildung 7: Milchabgabeautomat

Ergebnis der Überwachungen

Die Schwerpunktaktion hat ergeben, dass die von zwei Herstellern in Verkehr gebrachten Milchabgabeautomaten nicht die gesetzlichen Anforderungen einhalten.

Bei einem Milchabgabeautomaten des dritten Herstellers wurde bei der messtechnischen Überprüfung festgestellt, dass die Füllmenge unterhalb der vorgeschriebenen Mindestfüllmenge lag.



Behördliche Maßnahmen

Die Hersteller der nicht konformen Milchabgabeautomaten wurden aufgefordert, sich zu den bestehenden Mängeln zu äußern und einen gesetzeskonformen Zustand der betroffenen Messgeräte herbeizuführen. Zudem wurden die Eichbehörden der Länder auf Anregung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) wegen der Feststellung

gleichartiger Mängel gemeinsam tätig. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Landwirte vorschriftenkonforme Milchabgabeautomaten erhalten und keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden. Gleichzeitig werden die Verbraucher geschützt, da dann gewährleistet ist, dass sie die dem gezahlten Entgelt entsprechende Menge erhalten.

Der dritte Hersteller hat die Milchabgabeautomaten zeitnah nachjustiert. Diese entsprechen nach Überprüfung durch das LME RLP nun den maßgeblichen Vorschriften.

➤ Waagen im Online-Handel

Im Rahmen eines europäischen Projekts der WELMEC zur Überwachung von Waagen im Online-Handel wurden durch die am Projekt beteiligte Eichbehörde allein in Deutschland auf 11 Websites die Angaben von insgesamt 31 Waagen überprüft. Bei 12 Waagen bestand der Verdacht, dass diese nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. So wurden beispielsweise Waagen als geeignet für die Verwendung im geschäftlichen Verkehr angeboten, ohne dass diese vermutlich die hierfür aufgrund der europäischen Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen (2014/31/EU) erforderlichen Voraussetzungen (erfolgreich abgeschlossenes Konformitätsbewertungsverfahren) erfüllen.

| | |
|---|--|
|  | <p>Waage digital 30kg 10g Laden Markt Gemüse Obst Tisch Verkauf Waage preisrechnerisch</p> <p>EUR 42,99 (EUR 42,99/Einheit) Sofort-Kaufen Kostenloser Versand</p> <p>Noch 6T. 23Std. (Mittwoch, 16:46)</p> <p>eBay-Garantie</p> |
|---|--|

Abbildung 8: Angebot einer offensichtlich zwar für den geschäftlichen Verkehr vorgesehenen, vermutlich aber nicht eichfähigen Waage

Da eine Überprüfung allein anhand der Angaben auf den Internetseiten nicht möglich war, wurde eine Nachfolge-Aktion für das Jahr 2019 beschlossen. Ein besonderes Problem stellen Anbieter aus dem nicht-europäischen Ausland dar, da es praktisch nicht möglich ist, gegen diese vorzugehen. Verzerrungen des Wettbewerbs sind die Folge.

➤ Bearbeitung der Verbraucherbeschwerden

Im Jahr 2017 wurden bundesweit 1084 Verbraucherbeschwerden im Rahmen der reaktiven metrologische Überwachung (Markt- und Verwendungsüberwachung) bearbeitet und ausgewertet. Es zeigte sich, dass die Sensibilität der Bürger als Verbraucher gegenüber dem Vorjahr (2016 bei 930) wieder angestiegen ist. Aus den Diagrammen (Abbildung 9) ist zu erkennen, dass überwiegend in den Bereichen Fertigpackungen, Brutto für Netto Verwiegung und dem Bereich der Zapfsäulen vermehrt Verbraucherbeschwerden eingegangen sind. Aber auch in den Bereichen der Waagen und Versorgungsmessgeräte (Wasser-, Wärmezähler) sind Verbraucherbeschwerden verzeichnet worden. Die wenigsten Beschwerden sind bei Gaszählern und beim Verwenden von Messwerten eingegangen.

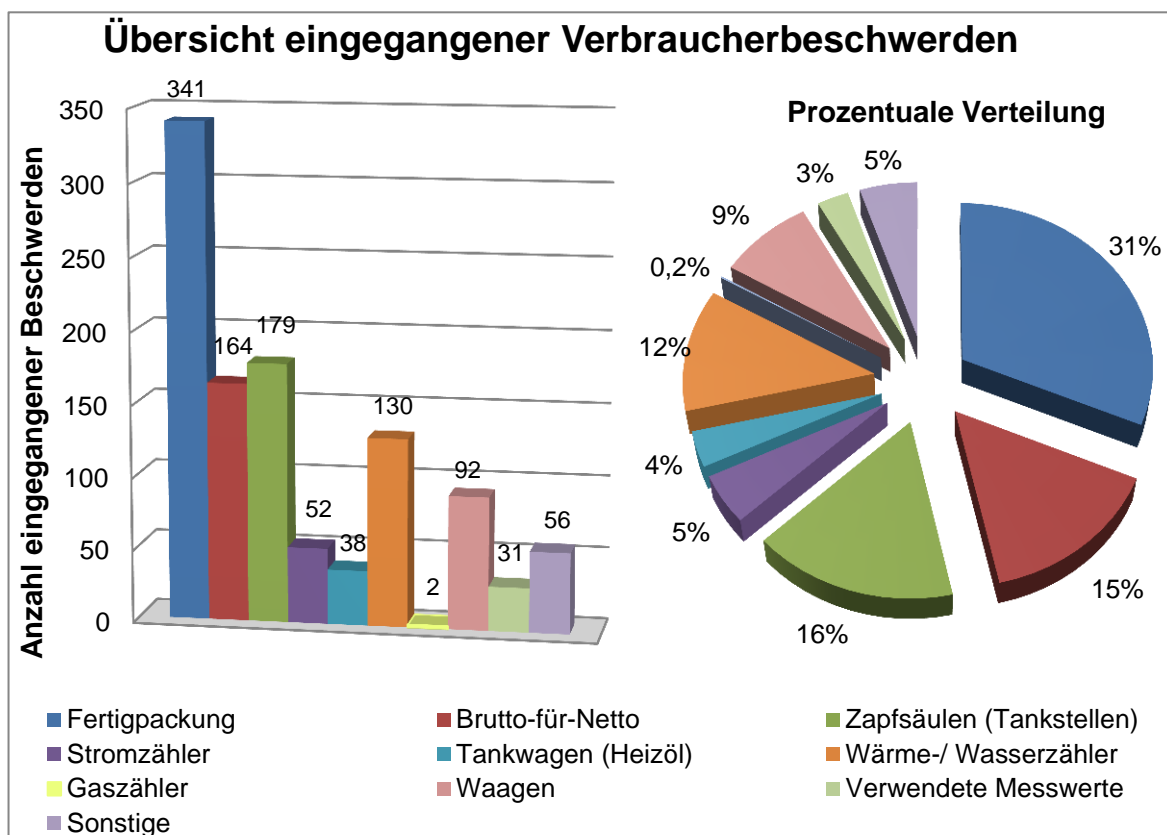


Abbildung 9: Darstellung über die Anzahl eingegangener Verbraucherbeschwerden

Alle Verbraucherbeschwerden wurden sorgfältig ausgewertet und an die zuständigen Eichämter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet, um umgehend die entsprechenden Kontrollen oder Prüfungen einleiten zu können. Auf Wunsch wurden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse informiert.

Häufig konnte der Verdachtsmoment des Verbrauchers bestätigt und je nach Schweregrad des Mangels geahndet und die Missstände beseitigt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen wurden Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet und je nach Schutzniveau des Verbrauchers oder der Industrie wurde auf Grund dessen eine Schwerpunktaktion eingeleitet. Viele der eingeleiteten Prüfungen und Kontrollen an Messgeräten bzw. Fertigpackungen wiesen jedoch keine Beanstandungen oder Mängel auf.